



Die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 121 ff. SGB VII) verstößt weder gegen das Grundgesetz noch gegen Vorschriften des europäischen Rechts.

§ 121 SGB VII

hier:

Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 03.08.2005 – S 11 U 364/04 –

Bezugnahme u.a. auf das Urteil des BSG vom 11.11.2003 – B 2 U 16/03 R –,
HVBG-INFO 08/2004, S. 682-691;
vgl. auch VB 041/2005 vom 26.04.2005 mit weiteren Nachweisen (Urteile etc.)

Das **Sozialgericht Würzburg** hat mit **Urteil vom 03.08.2005 – S 11 U 364/04 –** wie folgt entschieden:

S 11 U 364/04



SOZIALGERICHT WÜRZBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Die 11. Kammer des Sozialgerichts Würzburg hat auf die mündliche Verhandlung in Würzburg

am 3. August 2005

**durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts [REDACTED]
Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED]**

für Recht erkannt:

- I. Die Klage gegen den Bescheid vom 30.09.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2004 wird abgewiesen.**
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- III. Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.**



Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Entlassung aus der Mitgliedschaft der Beklagten ab 01.01.2005 soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit betroffen ist, hilfsweise die Feststellung, dass die Klägerin ab dem 01.01.2005 nicht mehr Pflichtmitglied bei der Beklagten ist.

Die Klägerin ist als Unternehmen seit 1980 in das Unternehmerverzeichnis der Beklagten eingetragen.

Mit Schreiben vom 31.08.2004 kündigte die Klägerin die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten zum Jahresende 2004, weil sie beabsichtigte, sich privat gegen die bestehenden Risiken abzusichern.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.09.2004 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da jedes gewerbliche Unternehmen kraft Gesetzes Mitglied des sachlich zuständigen Unfallversicherungsträgers sei. Dies schließe eine Kündigung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit oder einen Austritt in sonstiger Weise aus. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung ersetze die berufsgenossenschaftliche Pflichtmitgliedschaft nicht.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch ließ die Klägerin u. a. damit begründen, dass sie durch die Pflichtmitgliedschaft daran gehindert sei, das günstige Angebot ausländischer Versicherungen wahrzunehmen. Sie sei somit in ihrer passiven Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 ff EGV beeinträchtigt. Überdies verstoße die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft gegen die individualschutzentfaltenden Vorschriften der Art. 81 f EG-Vertrag. Hinzu träten Verstöße gegen



die Art. 2, 3 und 9, 12 und 14 des Grundgesetzes. Das Urteil des BSG vom 11.11.2003 betreffe eine andere Konstellation. Auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unternehmer-eigenschaft des italienischen Unfallversicherungsträgers INAIL sei nicht einschlägig.

Den Widerspruch wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2004 zurück.

Hiergegen richtet sich die am 07.12.2004 beim Sozialgericht Würzburg eingegangene Klage. Mit der außergewöhnlich umfangreichen Begründung lässt die Klägerin wie bereits im Widerspruchsverfahren vortragen, dass die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten sowohl gegen das Grundgesetz, als auch gegen das Recht der Europäischen Union verstoße.

Das Gericht hat die Beitragsakte der Beklagten sowie das Urteil des BSG vom 11.11.2003, Az. B 2 U 16/03 R und den Gerichtsbescheid der 5. Kammer des Sozialgerichts Würzburg aus einem gleichgelagerten Verfahren Az. S 5 U 367/04 vom 21.03.2005 beigezogen.

Zur mündlichen Verhandlung erschien für die Beklagte niemand, das persönliche Erscheinen war nicht angeordnet.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragte, den Bescheid vom 30.09.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie zum 31.12.2004 aus der Pflichtmitgliedschaft zu entlassen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akte und Beiakte sowie der Schriftsätze und das Vorbringen des Beteiligten in der mündlichen Verhandlung verwiesen.



Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht zum zuständigen Sozialgericht Würzburg erhobene Klage ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Klägerin aus ihrer Mitgliedschaft zu entlassen, da hierfür keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist.

Die Zwangsmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten ergibt sich aus § 121 SGB VII (früher § 646 i. V. m. § 653 bis 657 b, § 335 bis § 337 RVO a. F.). Danach sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften für alle Unternehmen zuständig, soweit sich nicht nach anderen Vorschriften des SGB eine Zuständigkeit anderer Berufsgenossenschaften oder Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt. Private Versicherung ist nur in Form einer Zusatzversicherung möglich.

Das Gericht vermag in der Zwangsmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten weder einen Verstoß gegen das Grundgesetz noch gegen Vorschriften des europäischen Rechts zu erkennen und sieht keinen Anlass eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) herbeizuführen.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.11.2003, Az. B 2 U 16/03 R, unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung mit den Regelungen im Grundgesetz vereinbar ist und angesichts der feststehenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu diesem Fragenkomplex eine weitere Begründung abgelehnt. Das Gericht sieht keine Veranlassung von dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abzuweichen.



Hinsichtlich der gerügten Verstöße gegen europäisches Recht ist vorab festzustellen, dass auf Betreiben des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland die Ausgestaltung der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit, wie der Unfallversicherung Deutschlands, den einzelnen Nationalstaaten überlassen bleibt. Schon nach der Verordnung EWG Nr. 1408/71 fallen gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit nicht unter die gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien über die Direktversicherung, soweit sie auf dem Solidarprinzip beruhen und deshalb im Hinblick auf ihre spezifische finanzielle Ausgestaltung zur Erreichung des von ihnen angestrebten spezifischen Zwecks von den Gesetzen des Marktes und damit auch von den Regelungen über das Versicherungswesen freigestellt sein müssen (EuGH RSC 238/94 <Carcia>, EuGHE 1996, I-1679 ff). Der Vertrag von Maastricht und der Vertrag von Amsterdam haben hieran nichts geändert. Dies ergibt sich auch aus der Antwort der Kommission vom 17.02.2005 (E-3535/04EN) auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Lehne. Hier wird ausgeführt, dass die gesetzliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besagt, dass Gemeinschaftsrecht die Befugnisse der Mitgliedstaaten unberührt lässt, ihre Systeme der sozialen Sicherheit auszugestalten. Die Zwangsmitgliedschaft steht nicht im Widerspruch mit dem Gemeinschaftsrecht zur Dienstleistungsfreiheit und zu Finanzdienstleistungen. Auch in dieser Antwort verweist die Kommission auf das Urteil des EuGH vom 22.01.2002 (C 218/00, Sammlung 2002, S. I-691 ff) zur INAIL, wonach die mit der Verwaltung der Versicherung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten betraute Anstalt keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Wettbewerbsrechts entfaltet und daher kein Unternehmen im Sinne der Art. 81 und 82 des Vertrags darstellt.

Es ist zwar richtig, dass die INAIL in Italien anders organisiert ist, als die Deutschen Berufsgenossenschaften, gleichwohl ist auch die deutsche Unfallversicherung wesentlich auf dem Grundsatz der Solidarität aufgebaut. Zu Recht weist das BSG in seiner Entscheidung vom 11.11.2003 (a. a. O.) darauf hin, dass sich für den Bereich der Finanzierung das SGB VII noch stärker



als die staatliche italienische Unfallversicherung von der privaten Versicherung abweicht, so dass für die Berufsgenossenschaften eine Einordnung als Unternehmen noch weniger in Betracht kommt wie für die INAIL. Für das Gericht ist somit nicht erkennbar, warum die Entscheidung des EuGH in der Sache der INAIL in Bezug auf die deutschen Berufsgenossenschaften nicht anwendbar sein soll.

Wegen der weiteren Einzelheiten des klägerischen Vortrags verweist das Gericht auf den Gerichtsbescheid der 5. Kammer des Sozialgerichts Würzburg vom 21.03.2005, Az. S 5 U 367/04, der beiden Parteien vorliegt. Das Gericht schließt sich insoweit den überzeugenden Ausführungen dieses Gerichtsbescheides in vollem Umfang an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

Der Streitwert wird gemäß § 63 Abs. 1 Gerichtskostengesetz i. V. m. § 13 Abs. 1 GKG auf 15.000,00 Euro festgesetzt.